



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 8. September 2026

Teilrevision WoV-Verordnung "Rücklagen aus Globalbudgets" - Antrag und Beleuchtender Bericht an die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026

Antrag

1. Art. 23 und 24 der Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Verordnung) vom 17. Juni 2019 werden wie folgt geändert:

Art. 23
Bildung von Rücklagen aus Globalbudgets

¹ Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser ab als budgetiert, kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung die Bewilligung von Rücklagen aus Globalbudgets beantragen.

² Die so bewilligten Reserven werden in der Bilanz als Rücklagen der Globalbudgetbereiche ausgewiesen.

Art. 24
Verwendung von Rücklagen aus Globalbudgets

¹ Rücklagen aus Globalbudgets stehen dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung und sind für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu verwenden.

² Rücklagen aus Globalbudgets können insbesondere eingesetzt werden für,

- Ausgaben, welche die Erfüllung des Leistungsauftrages optimieren oder verbessern;
- Ausgaben, welche nicht budgetiert sind und vorgezogen werden;
- Anschaffung von Geräten, Fahrzeugen, Software oder Informationshilfsmitteln;
- externe Beratungsdienstleistungen (z.B. Erstellung Auswertungen im IT-System);
- Massnahmen zur Teamentwicklung;
- Einsatz von Aushilfspersonal;
- bauliche Veränderungen der Räumlichkeiten.

Nicht gestattet sind Barauszahlungen, Lohnerhöhungen oder Naturalleistungen an Mitarbeitende oder Dritte.

³ Schliesst ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter ab als budgetiert und sind gleichzeitig im betroffenen Verwaltungsbereich Rücklagen im Sinne von Art. 23 Abs. 2 vorhanden, wird in der Regel ein Drittel der Rücklagen zur Deckung des Fehlbetrages aufgelöst.

2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision zu bestimmen.



Die Vorlage in Kürze

Ausgangslage und Revisionsbedarf

Die Gemeinde Pfäffikon führt ihren Finanzhaushalt nach dem System der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Die Gemeindeversammlung hat dazu am 17. Juni 2019 die Verordnung über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Verordnung) erlassen. Auf den 1. Juli 2019 trat im Kanton Zürich das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft. Die in § 89 GG enthaltenen neuen Regelungen betreffend Rücklagen aus Globalbudgets übersteuern nun aber die diesbezüglichen Festlegungen in der kommunalen WoV-Verordnung. Das Gemeindeamt hat daher die Gemeinde aufgefordert, Art. 23 und 24 der WoV-Verordnung so anzupassen, dass sie dem höherrangigen Recht in § 89 GG entsprechen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung daher, die Art. 23 und 24 der WoV-Verordnung im Rahmen einer Teilrevision wie folgt anzupassen:

- In Art. 23 wird festgehalten, dass die Bildung von Rücklagen aus Globalbudgets bewilligt werden kann, wenn ein Verwaltungsbereich mit WoV-Budget besser abschliesst als budgetiert.
- Art. 24 regelt neu die Verwendung von bestehenden Rücklagen aus Globalbudgets. Sie können zusätzlich zum budgetierten Globalkredit für die wirtschaftliche Leistungserfüllung verwendet werden. Für den Fall, dass ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget in einem Rechnungsjahr schlechter abschliesst als budgetiert, sind vorhandene Rücklagen aus Globalbudget zwingend aufzulösen, d.h. in der Regel zu einem Drittel.

Mit diesen Anpassungen wird die WoV-Verordnung der Gemeinde wieder den Vorgaben im höherrangigen Recht entsprechen, namentlich den Regelungen in § 89 GG.

1. Ausgangslage

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich prüft regelmässig die Jahresrechnungen der Gemeinden. Bei einer Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Pfäffikon stellte es fest, dass die aktuelle Regelung in Art. 23 f. der kommunalen Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Verordnung) nicht mit der Neuregelung in § 89 des Gemeindegesetzes (GG) übereinstimmt. In § 89 GG finden sich konkrete Regelungen zur Bildung und Verwendung von Rücklagen aus Globalbudgets. Mit Verfügung des Gemeindeamts vom 22. Januar 2026 wurde daher die Gemeinde Pfäffikon verpflichtet, die WoV-Verordnung im Sinne von § 89 GG bis Ende 2026 anzupassen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung folglich eine Teilrevision der WoV-Verordnung, konkret von deren Art. 23 und 24, die heute sog. «WoV-Rückstellungen» regeln. Nach der entsprechenden Anpassung wird die kommunale Regelung in der WoV-Verordnung im Einklang mit dem höherrangigen Recht stehen, namentlich auch mit § 89 GG.

2. Allgemeines zu Wesen und Funktion der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV)

Das System der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV)

Die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) im Kanton Zürich steuert Verwaltungseinheiten nicht über detaillierte Ausgabenposten, sondern über Leistungsaufträge, Produktgruppen und Globalbudgets anhand der tatsächlich erzielten Resultate und Wirkungen. Dadurch erhalten die Verwaltungseinheiten mehr operative Eigenverantwortung bei der Mittelverwendung, während Budgetorgan und Exekutive sich auf die Festlegung der strategischen Ziele und des finanziellen Rahmens konzentrieren.

Wie die Städte Zürich und Winterthur, aber auch kleinere Gemeinden wie Wiesendangen, führt die Gemeinde Pfäffikon ihren Finanzhaushalt nach dem System der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (s. Art. 23 Gemeindeordnung).



Dabei werden die Verwaltungseinheiten mit einem Leistungsauftrag und dem zugehörigen Globalbudget beauftragt, bestimmte Leistungen zu einem bestimmten Preis zu erbringen (s. Art. 2 WoV-Verordnung).

Das Instrument der Rücklagen aus Globalbudgets

Budgetkredite der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung, die am Ende des Rechnungsjahres nicht aufgebraucht sind, verfallen. Das entspricht dem Grundsatz der Jährlichkeit des Budgets. Dieser Grundsatz wird für die Erfolgsrechnung partiell gelockert, sofern ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser abschliesst als budgetiert; in diesem Fall darf die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage aus Globalbudgets beschliessen.

Mit der Zulassung der Bildung von Rücklagen aus Bereichen mit Globalbudget soll ein Anreiz für die Verwaltung für einen wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln geschaffen werden. Kann eine Verwaltungseinheit den geplanten Aufwand vermindern oder erwartete Erträge im Vergleich zum Budget steigern, ist es damit möglich, eine Unterschreitung des Budgetkredits diesem Verwaltungsbereich zugutekommen und nicht gänzlich verfallen zu lassen. Die Rücklagen stellen somit Reserven des entsprechenden Aufgabenbereichs dar, welche dem Verwaltungsbereich inskünftig zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung stehen (s. dazu das Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kap. 02, Ziff. 6.1 f.).

Rücklagen aus Globalbudgets dienen daher im System der wirkungsorientierten Verwaltungsführung als Anreiz- und Steuerungsinstrument. Sie ermöglichen es Verwaltungseinheiten mit Globalbudget, einen Teil eines erzielten Überschusses für spätere, sachlich begründete Vorhaben zu behalten. Es wird damit unter anderem der Versuchung entgegengewirkt, gegen Jahresende eigentlich nicht wirklich nötige Ausgaben zu tätigen, weil noch Budgetkredit vorhanden ist, der auf das Jahresende hin verfallen wird. Rücklagen fördern somit Eigenverantwortung, Kostenbewusstsein und eine mehrjährige Planung. Sie dienen der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der betreffenden Verwaltungsstelle und können beispielsweise für kleinere Anschaffungen, Projekte, Qualitätsverbesserungen oder ausserordentliche Aufwendungen verwendet werden.

Aktueller Stand der Rücklagen in der Bilanz der Gemeinde

Per 31. Dezember 2025 lag der Saldo der Rücklagen in den verschiedenen Verwaltungsbereichen zwischen Fr. 2'292.37 und Fr. 34'445.00. Die Summe der Rücklagen bewegt sich also im Vergleich mit den Budgets der verschiedenen Verwaltungsbereiche auf einem sehr tiefen Niveau. In den drei Rechnungsjahren 2023 bis 2025 waren durchschnittlich Fr. 35'708.67 pro Jahr an Rücklagen verwendet worden.

Die Tabelle in Anhang 2 zeigt die Saldi und die Veränderungen bei den Rücklagen in den einzelnen Verwaltungsbereichen mit Globalbudget.

3. Elemente der Teilrevision «Rücklagen aus Globalbudgets»

a) Neuregelung zur Bildung von Rücklagen aus Globalbudgets

§ 89 Abs. 1 GG regelt für die Zürcher Gemeinden verbindlich die Voraussetzungen zur Bildung von Rücklagen aus Globalbudgets. Sofern ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser als budgetiert abschliesst, kann die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung der Jahresrechnung die Bildung einer Rücklage aus Globalbudget beschliessen. Die Rücklage ist daher nicht einfach die gesetzliche Folge einer Unterschreitung der bewilligten Limite für das Globalbudget; vielmehr wird die Rücklage und deren konkrete Höhe gesondert durch die Gemeindeversammlung zusammen mit dem Entscheid über die Abnahme der Jahresrechnung beschlossen (s. dazu Mächler, in: Kommentar zum Zürcherischen Gemeindegesetz, 2. Auflage, Zürich 2025, N. 4 zu § 89).

Die im aktuellen Art. 23 der WoV-Verordnung umschriebene Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettozielabweichung entspricht indessen nicht mehr den für die Gemeinde verbindlichen

Vorgaben des Gemeindegesetzes. Die Unterscheidung stammte aus dem klassischen Globalbudgetmodell: Die Bruttozielabweichung zeigte zunächst die gesamte Abweichung vom Budget. Davon wurden externe, durch den Leistungserbringer nicht beeinflussbare Faktoren abgezogen, um die Nettozielabweichung als Grundlage für die Rücklagenbildung zu ermitteln.

Neu wird in § 89 Abs. 1 GG in diesem Zusammenhang einzig vorausgesetzt, dass der betreffende Verwaltungsbereich mit Globalbudget *besser abschliesst als budgetiert*. Irrelevant für die Bildung von Rücklagen ist also, welche Umstände zum guten Jahresergebnis geführt haben. Insbesondere ist belanglos, ob endogene oder exogene Faktoren zur Rechnungsverbesserung beigetragen haben. Ziel dieser Neuregelung war es, eine einfachere, verständlichere und flexiblere Regelung zu schaffen, die den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum lässt.

Folglich wird beantragt, Art. 23 Abs. 1 der WoV-Verordnung so neu zu formulieren, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zusammen mit der Abnahme der Jahresrechnung die Bewilligung von Rücklagen aus Globalbudgets beantragen kann, wenn ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget besser abschliesst als budgetiert. Die bisherige Formulierung in Art. 23 Abs. 1 und 2 der WoV-Verordnung ist daher aufzuheben; die Begriffe «endogene Zielabweichungen» oder «WoV-Rückstellungen» stehen nicht im Einklang mit dem höherrangigen Recht (namentlich § 89 GG).

Die so bewilligten Reserven sind in der Bilanz als «Rücklagen der Globalbudgetbereiche» auszuweisen, dies in der Sachgruppe 2920 im zweckgebundenen Eigenkapital der Gemeinde (s. Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kap. 02 Ziff. 6.2.2.1). Es ist angezeigt, dies als neuer Art. 23 Abs. 2 der WoV-Verordnung deklaratorisch festzuhalten; die bisherige Festlegung in Art. 24 Abs. 1 der WoV-Verordnung ist aufzuheben.

b) Neuregelung zur Verwendung von Rücklagen aus Globalbudgets

Bewilligte Rücklagen aus Globalbudgets stehen in der Folge dem Verwaltungsbereich zusätzlich zum budgetierten Globalkredit zur Verfügung. Sie dürfen indessen – wie in der Neuregelung von § 89 Abs. 2 GG explizit festgehalten – nur für die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung verwendet werden. Die bisherige Formulierung in Art. 24 Abs. 2 der WoV-Verordnung («muss die Erfüllung des Leistungsauftrages unterstützen oder im Sinne des Personalleitbilds sein») entspricht dieser Vorgabe nicht mehr und ist folglich aufzuheben. Es wird daher beantragt, als neuen Art. 24 Abs. 1 der WoV-Verordnung die Formulierung von § 89 Abs. 2 GG zu übernehmen.

Bewährt haben sich in der Praxis die Festlegungen im bisherigen Art. 24 Abs. 3 der WoV-Verordnung. Sie sind – mit angezeigten redaktionellen Anpassungen («Rücklagen aus Globalbudgets» anstelle «Gelder aus positiven Zielabweichungen») – ohne Weiteres als neuer Art. 24 Abs. 2 WoV-Verordnung zu übernehmen.

c) Neuregelung zur Auflösung von Rücklagen aus Globalbudgets

Gemäss den Vorgaben in § 89 Abs. 3 GG müssen zur Deckung des Fehlbetrags vorhandene Rücklagen aus Globalbudgets aufgelöst werden, wenn ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget schlechter abschliesst als budgetiert. In welcher Höhe vorhandene Rücklagen aus Globalbudget aufgelöst werden müssen, wird im Gemeindegesetz nicht näher bestimmt und darf indessen im Gemeindeerlass näher geregelt werden. Dies entspricht dem System bei der Bildung von Rücklagen aus Globalbudgets, wo auch nicht automatisch das gesamte positive Saldo eines Globalbudgets in Rücklagen umgewandelt werden (s. zum Ganzen Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kap. 02 Ziff. 6.2.2.3.).

Gemäss der beantragten Formulierung von Art. 24 Abs. 3 der WoV-Verordnung soll in der Regel ein Drittel einer allenfalls bestehenden Rücklage zur Deckung des Fehlbetrages aufgelöst werden. Die Festlegung im Einzelfall obliegt – wie bei der Bildung der Rücklagen aus Globalbudgets – dem Gemeinderat bzw. schliesslich der Gemeindeversammlung.

d) Synoptische Darstellung der beantragten Anpassungen

Eine synoptische Darstellung der beantragten Anpassungen samt Kommentaren findet sich im Anhang 1. Diese bildet integrierenden Bestandteil dieser Vorlage.

4. Inkrafttreten der beantragten Anpassungen

Es wird beantragt, den Gemeinderat zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der von der Gemeindeversammlung genehmigten Anpassungen in Art. 23 und 24 der WoV-Verordnung festzulegen. Es ist vorgesehen, die Änderungen auf den 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen, dies vorbehältlich der Ergreifung eines Rechtsmittels gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung.

Behördlicher Referent: Marco Hirzel, Gemeindepräsident

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026 wird obiger Antrag und Beleuchtender Bericht zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026 zu verabschieden.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (mit Anhang)
 - Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften (mit Anhang)
 - Archiv F2.40
 - Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber